Rechtliches - Urteile und Hintergründe

BGH-Entscheidung zur Aufklärung noch minderjähriger, aber schon verständiger Patienten (evtl. Vetorecht des Minderjährigen gegen den indizierten Eingriff trotz Zustimmung der Eltern) BGH-Urteil (VI ZR 74/05) vom 10.10.06.

Sachverhalt

Ein im August 1976 geborenes Mädchen litt ab dem 13. Lebensiahr an einer Adoleszenzskoliose. Nachdem sich konservative Maßnahmen als nicht wirksam gegen die fortschreitende Verkrümmung erwiesen hatten, schlug der Beklagte im Jahr 1990 den Eltern der Klägerin vor, durch eine Operation die Missbildung zu korrigieren. Am 25.9.1990 wurde ein Aufklärungsgespräch über Vorgehensweise und Risiken bei der Operation mit den Eltern der Klägerin in deren Beisein geführt. Die Operation musste verschoben werden, weil die Klägerin an starker Akne an den von der Operation betroffenen Hautstellen litt. Am 12.1.1991 wurde ein weiteres Aufklärungsgespräch geführt. Die Operation wurde wiederum aufgeschoben, weil eine Eigenblutspende versäumt worden war. Die Eltern der damals 14-jährigen Klägerin unterzeichneten nach dem jeweiligen Aufklärungsgespräch einen Vordruck mit einer Einwilligungserklärung. In den Vordruck ist handschrift eingefügt: "u. a. Infektion, Gefäß-, Nervenverletzung, Querschnitt; Eigenblut, Retransfusion, nur im Notfall Fremdblut". Von 1990 bis zur Operation war die Klägerin in ständiger Behandlung in der klinischen Ambulanz. Anlässlich der Behandlungstermine wurden auch Gespräche von den behandelnden Ärzten mit der Mutter der Klägerin über Risiken und Erfolgsaussichten der anstehenden Operation geführt. Die Risiken einer Falschgelenkbildung (Pseudarthrose) und des operativen Zugangs (Verwachsungen im Brustraum und Rippeninstabilitäten) wurden auch nicht bei dem Aufklärungsgespräch angesprochen, das der Beklagte am 18.2.1992, dem Vortag der Operation, führte. Dabei unterschrieb neben ihren Eltern auch die Klägerin die Einverständniserklärung. Der Vordruck ist durch folgende handschriftliche Eintragungen ergänzt: "Komplikationsmöglichkeiten: Neurologische Ausfälle, Infektionen, Blutungen, Thrombosen, Embolien". Bei der Operation am 19.2.1992 kam es zu einer Einblutung in den Rückenmarkskanal, die zur Querschnittlähmung der Klägerin führte. In der Folgezeit entwickelten sich neben anderen Beschwerden auch Verwachsungen im Brustraum, Falschgelenkbildungen und Rippeninstabilitäten.

Nachdem es nicht gelang, den operierenden Arzt wegen eines Behandlungsfehlers in Anspruch zu nehmen, wurde das Verfahren mit Argumenten unzureichender Aufklärung fortgeführt. Zum einen sei die Aufklärung deshalb unwirksam, weil die Aufklärungs-adressaten ihre Eltern und nicht sie selbst gewesen seien, obwohl sie am 18.2.1992 bereits die sittliche Reife und das erforderliche Verständnis für die Risiken der Operation gehabt habe. Der Beklagte habe Alternativen zum Eingriff und dessen Dringlichkeit nicht angesprochen. Auch sei das Risiko der Querschnittslähmung verharmlost worden. Über die Möglichkeiten des Materialbruches und der Bildung von Verwachsungen im Brustraum, von Falschgelenken und Rippeninstabilitäten sei nicht aufgeklärt worden. Bei Kenntnis dieser Risiken wäre in die Operation nicht eingewilligt worden. Der Anspruch gegen den Beklagten sei nicht verjährt, da die Klägerin erst durch ein Gutachten eines Sachverständigen im Juni 1997 erfahren habe, dass die Aufklärung unzureichend gewesen sei.

Der entscheidende Senat beim Bundesgerichtshof folgte der Argumentation, dass ein 151/2- jähriges Mädchen, deren Eltern als gesetzliche Vertreter fungiert hätten, selbst hätte umfassend und eindeutig aufgeklärt werden müssen. In der Aufklärung sei zwar die Querschnittslähmung ange-

sprochen worden. Aber auch über Risiken, die gegenüber dem Hauptrisiko ein weniger schweres Risiko darstellen, ist dann aufzuklären, wenn diese Risiken dem Eingriff spezifisch anhaften, wenn diese Risiken für den Laien überraschend seien und durch die Verwirklichung des Risikos die Lebensführung des Patienten schwer belastet werden können. Im vorliegenden Fall handelt es sich um operationsspezifische Komplikationen, die sich tatsächlich verwirklicht haben und das Leben der Klägerin nachhaltig beeinträchtigen.

Urteil

- Minderjährigen Patienten kann bei einem nur relativ indizierten Eingriff mit der Möglichkeit erheblicher Folgen für ihre künftige Lebensgestaltung ein Vetorecht gegen die Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter zustehen, wenn sie über eine ausreichende Urteilsfähigkeit verfügen.
- Auch über ein gegenüber dem Hauptrisiko des Eingriffs weniger schweres Risikoist aufzukären, wenn dieses dem Eingriff spezifisch anhaftet, es für den Laien überraschend ist und durch die Verwirklichung des Risikos die Lebensführung des Patienten schwer belastet würde.
- Im Hinblick auf den Beginn der Verjährungsfrist gemäß § 852 BGB a. F. besteht keine Verpflichtung des Patienten, sich Kenntnisse über fachspezifisch medizinische Fragen zu verschaffen.

Korrespondenzadressen

Prof. Dr. med. Prof. h. c. A. Thiede Direktor der Chirurgische Klinik und Poliklinik I der Universität Würzburg (ZOM) Oberdürrbacherstr. 6, 97080 Würzburg

Dr. jur. H. J. Zimmermann Sanderglacisstr. 9a, 97072 Würzburg